

Dokument zum Transport von Gefahrgut

Angelehnt an das Beförderungspapier (Abschnitt 5.4.1 ADR)

Absender / Empfänger:

Feuerwehr Musterstadt
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Vermerke:

- Transport für eigene Zwecke
- Beförderung nach Ausnahme 18 GGAV (Ausnahmen vom Beförderungspapier)
- Beförderung ohne Überschreitung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR festgesetzten Freigrenzen (**Summe < 1000 Punkte**)

Summe _____

- Schriftliche Weisungen nach Abschnitt 5.4.3 ADR können entfallen
- Schutzausrüstung nach Abschnitt 8.1.5 ADR kann entfallen
- Bezettelung der Versandstücke

Hinweis: Sollten die 1000 Punkte pro Fahrzeug überschritten werden, muss die Gefahrgut-Ladung auf mehreren Beförderungseinheiten verlastet werden. Ist dies nicht möglich, so ist der Transport ein Gefahrguttransport im Sinne des Gefahrgutrechts – mit allen Konsequenzen und unter vollumfänglicher Beachtung des ADR. Bei einem Notfall (Gefahr im Verzug) kann der Transport außerhalb des Regelwerks durch staatliche Einsatzkräfte als „Beförderungen, die von den für Notfallmaßnahmen zuständigen Behörden oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, soweit diese im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind (Unterabschnitt 1.1.3.1 d ADR)“ transportiert werden, hierzu ist der Hessische Gefahrgutausnahmeerlass in der aktuellen Version zu beachten.

Besondere Vermerke nach Abschnitt 5.4.1. ADR & GGAV 18

Bei Verzicht auf das Beförderungspapier ist nach den Pflichten der GGVSEB der Beförderer und der Fahrzeugführer schriftlich auf das gefährliche Gut mit den Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d ADR hinzuweisen. Dieses Dokument ersetzt das Beförderungspapier nach Abschnitt 5.4.1 ADR gemäß GGAV 18.

Für gefährliche Güter der Beförderungskategorie 4 (bspw. ungereinigte leere Verpackungen, außer solche, die unter die Beförderungskategorie 0 fallen) sind nach GGAV 18 für die Bestimmung der höchstzulässigen Gesamtmenge die Mengenangaben der Beförderungskategorie 3 anzuwenden.

Angaben zum Ladegut

Otto- und Dieselmotoren unterschiedlich kennzeichnen, bspw. × = Ottomotoren; + = Dieselmotoren; Ø = Bindemittel

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Ottomotoren | <input type="checkbox"/> Bindemittel | <input type="checkbox"/> Atemluftflaschen |
| <input type="checkbox"/> Dieselmotoren | | <input type="checkbox"/> 6 L Stahl |
| | | <input type="checkbox"/> 6,8 L GFK |
| <input type="checkbox"/> Kunststoff-Kanister | <input type="checkbox"/> ≤ 10 L | <input type="checkbox"/> Gasflasche |
| <input type="checkbox"/> Stahl- Kanister | <input type="checkbox"/> ≤ 20 L | <input type="checkbox"/> 5 kg |
| <input type="checkbox"/> Kunststoff-Fass | <input type="checkbox"/> ≤ 30 L | <input type="checkbox"/> 11 kg |
| <input type="checkbox"/> Stahl-Fass | <input type="checkbox"/> ≤ 60 L | <input type="checkbox"/> 19 kg |
| <input type="checkbox"/> Kunststoff-IBC | <input type="checkbox"/> ≤ 120 L | <input type="checkbox"/> 33 kg |
| <input type="checkbox"/> Stahl-IBC | <input type="checkbox"/> ≤ 220 L | |
| <input type="checkbox"/> Kombi-IBC | <input type="checkbox"/> ≤ 450 L | |

Dokument zum Transport von Gefahrgut

Angelehnt an das Beförderungspapier (Abschnitt 5.4.1 ADR)

Menge * [kg bzw. L]	UN- Nummer	Bezeichnung des Ladeguts	Gefahr- zettel	Verpackungs- -gruppe	Beförderungs- -kategorie	Gefahr- nummer	Faktor	Punkte
	UN 1965	Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, NAG	2.1		2	23	3	
	UN 1203	Benzin / Ottokraftstoff	3	II	2	33	3	
	UN 3175	Feste Stoffe, die entzündbare flüssige Stoffe enthalten, n.a.g. (enthält Bindemittel mit Kraftstoffen)	4.1	II	2	40	3	
	UN 1002	Luft, Verdichtet (Druckluft)	2.2		3	20	1	
	UN 1202	Dieselmkraftstoff	3	III	3	30	1	
	UN 1202	Heizöl, leicht	3	III	3	30	1	

Die Punkte (Spalte 9) ergeben sich aus der Multiplikation der Mengen in Liter oder Kilogramm (Spalte 1) mit dem entsprechenden Faktor des Stoffes (Spalte 8).
 Leere, ungereinigte Fässer, Kanister und IBC's sind mengenmäßig so zu werten, als wären sie vollgetankt. Die Tabelle gilt folglich für Fahrten zur und von der Einsatzstelle. Pro Ladegut ist die Gesamtmenge der Gebinde (in Liter oder Kilogramm) in die Spalte 1 einzutragen.

Wert nach Abschnitt 1.1.3.6.4 ADR je Beförderungskategorie und Summe dieser Werte:

Beförderungskategorie 1	
Beförderungskategorie 2	
Beförderungskategorie 3	
Summe	

 Datum, Unterschrift Einsatzleitung

* = tatsächlicher Inhalt

Dokument zum Transport von Gefahrgut

Angelehnt an das Beförderungspapier (Abschnitt 5.4.1 ADR)

Beispiel für Seite 2:

Menge * [kg bzw. L]	UN- Nummer	Bezeichnung des Ladeguts	Gefahr- zettel	Verpackungs- -gruppe	Beförderungs- -kategorie	Gefahr- nummer	Faktor	Punkte
5 x 11 kg	UN 1965	Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, NAG	2.1		2	23	3	165
5 x 20 L	UN 1203	Benzin / Ottokraftstoff	3	II	2	33	3	300
3 x 20 kg	UN 3175	Feste Stoffe, die entzündbare flüssige Stoffe enthalten, n.a.g. (enthält Bindemittel mit Kraftstoffen)	4.1	II	2	40	3	180
10 x 6 L	UN 1002	Luft, Verdichtet (Druckluft)	2.2		3	20	1	60
1 x 200 L	UN 1202	Dieselmotorkraftstoff	3	III	3	30	1	200
	UN 1202	Heizöl, leicht	3	III	3	30	1	

Die Punkte (Spalte 9) ergeben sich aus der Multiplikation der Mengen in Liter oder Kilogramm (Spalte 1) mit dem entsprechenden Faktor des Stoffes (Spalte 8).

Leere, ungereinigte Fässer, Kanister und IBC's sind mengenmäßig so zu werten, als wären sie vollgetankt. Die Tabelle gilt folglich für Fahrten zur und von der Einsatzstelle. Pro Ladegut ist die Gesamtmenge der Gebinde (in Liter oder Kilogramm) in die Spalte 1 einzutragen.

Wert nach Abschnitt 1.1.3.6.4 ADR je Beförderungskategorie und Summe dieser Werte:

		Beförderungskategorie 1	0
		Beförderungskategorie 2	645
		Beförderungskategorie 3	260
31.08.24	<i>Unleserlich</i>	Summe	905

Datum, Unterschrift Einsatzleitung

* = tatsächlicher Inhalt